

**Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand eines
Medizinischen Zentrums der Medizinischen Einrichtungen
der Universität-Gesamthochschule Essen
vom 9. Juni 1986**

Amtliche Bekanntmachungen S. 35

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 43 Abs. 5 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat das Rektorat der Universität-Gesamthochschule Essen folgende Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand eines Medizinischen Zentrums erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrecht
- § 3 Wählbarkeit
- § 4 Amtszeit
- § 5 Wahlversammlungen
- § 6 Wahlleiter
- § 7 Wahlsystem
- § 8 Wahlhandlung
- § 9 Wiederholungs- und Ergänzungswahl
- § 10 Wahlprüfung
- § 11 Ergänzende Vorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Anhang

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen folgender Mitglieder und je eines Stellvertreters des Vorstandes eines Medizinischen Zentrums:

1. Ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
2. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter anstelle der Leitenden Pflegekraft in Medizinisch-theoretischen Zentren (siehe Anhang).

(2) Gehören dem Vorstand eines Medizinischen Zentrums mehr als drei Leiter oder geschäftsführende Leiter der Abteilungen des Zentrums als Mitglieder an, so erhöht sich die Zahl der nach Absatz 1 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder auf zwei (siehe Anhang).

(3) Diese Wahlordnung gilt außerdem für die Wahl des geschäftsführenden Direktors des Zentrums und dessen Stellvertreter gemäß § 43 Abs. 4 WissHG.

(4) Für die Bestellung der Leitenden Pflegekraft des Zentrums gilt § 136 Abs. 2 WissHG entsprechend.

**§ 2
Wahlrecht**

Die Mitglieder des Vorstandes eines Medizinischen Zentrums gemäß § 1 sowie jeweils ein Stellvertreter werden in Wahlversammlungen von den im Medizinischen Zentrum tätigen Hochschulmitgliedern nach Gruppen getrennt gewählt.

**§ 3
Wählbarkeit**

Wählbar ist jedes Hochschulmitglied, welches das Wahlrecht gemäß § 2 besitzt.

**§ 4
Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertreter beträgt 3 Jahre.

(2) Die Wiederwahl ist zulässig.

**§ 5
Wahlversammlungen**

(1) Für jedes Medizinische Zentrum wird für die in § 1 Abs. 1 genannten Gruppen je eine Wahlversammlung durchgeführt.

(2) Die Wahlversammlungen werden vom Wahlleiter einberufen und geleitet. Die in einem Medizinisch-theoretischen Zentrum in den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter vorzunehmenden Wahlen können in einer gemeinsamen Wahlversammlung durchgeführt werden. § 2 bleibt unberührt.

(3) Die Ladungen zu den Wahlversammlungen erfolgen schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(4) Die Wahlversammlungen sind beschlußfähig, wenn jeweils die Hälfte der Stimmberechtigten der jeweiligen Gruppe anwesend sind.

(5) Die Wahlversammlungen sind nichtöffentlich.

§ 6 Wahlleiter

Wahlleiter ist der geschäftsführende Direktor eines Zentrums; er kann einen anderen Leiter oder geschäftsführenden Leiter einer Abteilung des Zentrums zum stellvertretenden Wahlleiter bestimmen. Zur Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter Wahlhelfer hinzuziehen.

§ 7 Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Vorstandes eines Medizinischen Zentrums und deren Stellvertreter werden von den anwesenden Hochschulmitgliedern der entsprechenden Wahlversammlung gemäß § 1 in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Es findet Personenwahl statt.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschulmitglieder erhält. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 8 Wahlhandlung

(1) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Vorstandes eines Medizinischen Zentrums und deren Stellvertreter gemäß § 1 sind in den Wahlversammlungen einzubringen. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben zu erklären, daß sie im Fall der Wahl das Mandat annehmen. Ist ein vorgeschlagener Kandidat nicht anwesend, so muß diese Erklärung schriftlich dem Wahlleiter vorliegen.

(2) Briefwahl findet nicht statt.

(3) Vor Beginn jeder Wahlhandlung hat der Wahlleiter die Beschlußfähigkeit festzustellen.

(4) Der Wahlleiter stellt sicher, daß nur stimmberechtigte Hochschulmitglieder Stimmzettel erhalten.

(5) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es abschließend bekannt.

(6) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses für die jeweiligen Gruppen ist eine Wahlniederschrift zu erstellen.

§ 9

Wiederholungs- und Ergänzungswahl

(1) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit ein Mitglied oder sein Stellvertreter gemäß § 1 aus dem Vorstand eines Medizinischen Zentrums ausscheidet.

§ 10 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch binnen 7 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlleiter einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

(3) Über die Einsprüche entscheidet der Klinische Vorstand.

§ 11 Ergänzende Vorschriften

Bei der Auslegung und Anwendung dieser Wahlordnung sind die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen und Gremien und der Funktionsträger an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 24. November 1983 (Amtliche Bekanntmachungen Seite 107), geändert durch die Satzung vom 19. November 1984 (Amtliche Bekanntmachungen Seite 87), in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht in dieser Wahlordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen in Kraft.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektors vom 2. Juni 1986.

Essen, den 9. Juni 1986

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. F. Steimle

Anhang:

1. In folgenden Medizinischen Zentren werden gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 je ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und dessen Stellvertreter gewählt:

Zentrum für Pathologie und Rechtsmedizin,
Zentrum für Tumorforschung und Tumortherapie,
Zentrum für Chirurgie,
Zentrum für Frauenheilkunde,
Zentrum für Augenheilkunde.

2. In folgenden Medizinischen Zentren werden gemäß § 1 Abs. 2 je zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und deren Stellvertreter gewählt:

Zentrum für Medizinische Ökologie,
Zentrum für Innere Medizin,
Zentrum für Kinderheilkunde,
Radiologisches Zentrum.

3. In den folgenden Medizinisch-theoretischen Zentren werden gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 je ein Vertreter und dessen Stellvertreter aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt:

Zentrum für Medizinische Ökologie,
Zentrum für Pathologie und Rechtsmedizin